

Präsident Graf von Könneritz: Beide Nummern ad acta!

(Nr. 1272.) Desgleichen, Schlußberathung — anderweite — über die Petition des Musikdirectors E. Geidel und Genossen, Einschränkung der geschlossenen Zeiten betreffend.

Präsident Graf von Könneritz: Kommt zum Vereinigungsverfahren.

(Nr. 1273.) Antrag zum mündlichen Berichte der II. Deputation über die Petitionen, eine Canalverbindung Leipzigs mit der Elbe, bez. mit der Saale betreffend.

(Nr. 1274.) Antrag zum mündlichen Berichte der IV. Deputation über die Petition Ködiger's in Plauen i. B., eine Baubeihilfe aus der Landesbrandcasse betreffend.

(Nr. 1275.) Antrag zum mündlichen Berichte über das Decret Nr. 39, das Umlageverfahren bei der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft betreffend.

(Nr. 1276.) Antrag zum mündlichen Berichte der I. Deputation über Decret Nr. 15, Eisenhüttenfonds betreffend.

(Nr. 1277.) Antrag zum mündlichen Berichte der II. Deputation über Decret Nr. 46, 3% Rentenanleihe betreffend.

Präsident Graf von Könneritz: Sämmtliche Anträge sind gedruckt, vertheilt und kommen noch auf eine Tagesordnung.

Entschuldigt haben sich für heute Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi wegen dringender Berufsgeschäfte und Herr Medicinalrath Dr. Birch-Hirschfeld.

Es hat zunächst noch der Vortrag zweier Ständischen Schriften zu erfolgen: erstens über das königl. Decret Nr. 22, die Ergebnisse der bei der Altersrentenbank für den Schluß des Jahres 1889 aufgenommenen Inventur, betreffend. Berichterstatter ist der Herr Bürgermeister Raebler!

Bürgermeister Raebler: Die Ständische Schrift lautet: (Wird verlesen.)

(Ständ. Schrift, f. Beil. z. d. Mittheil.:
L. A. Ständische Schriften Nr. 19.)

Ich habe anzuzeigen, daß die Ständische Schrift in der Zweiten Kammer vorschriftsmäßig ausgelegt hat.

Präsident Graf von Könneritz: Sofern Niemand Etwas gegen diese Ständische Schrift einzuwenden hat, erkläre ich dieselbe für genehmigt und wird dieselbe nunmehr zum Abgang zu bringen sein.

Es ist noch eine Ständische Schrift zu verlesen über das königl. Decret Nr. 28, den Bericht über die Verwaltung und Vermehrung der königl. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft in den Jahren 1888 und 1889 betreffend. Herr Kammerherr Graf von Rex ist Referent!

Kammerherr Graf von Rex:
(Liest.)

(Ständ. Schrift, f. Beil. z. d. Mittheil.:
L. A. Ständische Schriften Nr. 20.)

Vorstehende Schrift hat in der Zweiten Kammer vorschriftsmäßig ausgelegt.

Präsident Graf von Könneritz: Es hat wohl Niemand gegen diese Ständische Schrift Etwas einzuwenden? Sie wird nunmehr auch zum Abgang zu bringen sein.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Auf derselben steht als erster Gegenstand: Bericht der III. Deputation über das königl. Decret Nr. 1, den Rechenschaftsbericht auf die Jahre 1888 und 1889 betreffend.*)

(Königl. Decret, f. Beil. z. d. Mittheil.:
L. A. Decrete 1. Bd. Nr. 1.
Bericht d. III. Deput., f. Beil. z. d. Mittheil.:
L. A. Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 117.)

Ich ersuche den Herrn Referenten Grafen von Rex, welcher den Gesamtvortrag übernommen hat, denselben beginnen zu wollen.

Referent Kammerherr Graf von Rex: Die Prüfung des Rechenschaftsberichtes, welcher unmittelbar nach Zusammentritt der Ständeversammlung derselben von Seite der Regierung übergeben worden ist, ist auch diesmal wieder der III. Deputation übertragen worden. Diese hat einen schriftlichen Bericht darüber gefertigt und befindet sich derselbe in den Händen der geehrten Mitglieder. Das königl. Decret Nr. 1 lautet:

(Wird verlesen.)

Die Prüfung des Rechenschaftsberichtes ist unter die einzelnen Mitglieder der Deputation in der Weise vertheilt worden, wie dies auf Seite 1 des Berichtes zu ersehen ist. Der größeren Einfachheit und Kürze wegen hat die Deputation auch diesmal beschlossen, von Einzelberichten der betreffenden Berichterstatter abzusehen, und in Folge dessen habe ich jetzt die Ehre, die Deputation an dieser Stelle zu vertreten.

Der Bericht Ihrer Deputation zerfällt in zwei Haupttheile: In einen allgemeinen Theil und in einen besonderen Theil. Letzterer bezieht sich auf die einzelnen Specialberichte des Rechenschaftsberichtes.

Was nun den allgemeinen Theil betrifft, so lehnt sich dieser im Allgemeinen an die Einleitung des Rechen-

*) M. II. R. 1. Bd. S. 429 ff.
= II. = 2. = = 1050 f.

St. Verordn. v. 6. Octbr. 1876 den Mittheilungen als Actenbeilage nicht beigegeben.
Die Redaction.